



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Kreisverwaltungsbehörden
nachrichtlich: Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72c-U8705.3-2014/1-2

Telefon +49 (89) 9214-2156
Tilman Rogusch-Sießmayr
Tilman.Rogusch-Siessmayr@stmuv.bayern.de

München
07.04.2014

Vollzug der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und der hierzu maßgeblichen Vorschriften der §§ 53 bis 55 KrWG ab 01.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.05.2012, Nr. 82b-U8705.2-2012/6-8, haben wir Hinweise gegeben zum Vollzug der Vorschriften der §§ 53 und 54 KrWG, die Anzeige- und Erlaubnisverfahren bei Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von bzw. mit Abfällen regeln. Das Schreiben enthält auch Hinweise zu § 55 KrWG (A-Schild bei der Beförderung von Abfällen auf Straßen) und zu § 8 Abs. 4 BefErIV (Mitführung der Beförderungserlaubnis oder des sie ersetzenden Entsorgungsfachbetriebezertifikats bei der Beförderung gefährlicher Abfälle).

Am 1.6.2014 läuft die derzeitige Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG aus, derzufolge die Anzeigepflicht des § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG- und – bei gefährlichen Abfällen – die Erlaubnispflicht des 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht für solche Sammler und Beförderer gelten, die Abfälle nur **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** sammeln und befördern. Dies sind solche Betriebe, deren Hauptzweck nicht das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern von (grundsätzlich fremden) Abfällen ist,

die aber selbst Abfälle (grundsätzlich eigene Abfälle) befördern. Hierzu gehören fast jeder gewerbliche oder wirtschaftlich tätige Betrieb, nicht aber Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen (vgl. dazu auch UMS vom 22.5.2012, Abschnitt 1.1 vor 1.1.1).

Ab 1.6.2014 ist somit auch das Sammeln und Befördern von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erstmalig gegenüber der zuständigen Behörde anzeigepflichtig. Das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wird auch ab 1.6.2014 weiterhin – wie bisher – von der Erlaubnispflicht freigestellt sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung, vgl. unten).

Die amtliche Begründung zur unten erläuterten Anzeige- und Erlaubnisverordnung geht einmalig für 2014 von 700.000 zusätzlichen Anzeigen zum Sammeln und Befördern von Abfällen nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen aus, so dass für Bayern für das Jahr 2014 mit mehr als 100.000 Anzeigen zu rechnen ist.

Am 01.06.2014 tritt außerdem die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) in Kraft, die in Art. 1 der am 10.12.2013 verkündeten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 (BGBl I S. 4043) enthalten ist. Nach Art. 6 der letztgenannten Verordnung tritt zum 01.06.2012 die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung, die nur Erlaubnisse von Sammlern und Beförderern gefährlicher Abfälle regelt, außer Kraft.

Ab 01.06.2014 finden sich somit die normativen Regelungen zu Anzeige- und Erlaubnisverfahren für gewerbsmäßige und für nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen in §§ 53 und 54 KrWG und – ergänzend hierzu – in der AbfAEV. Die AbfAEV enthält ferner Regelungen zur Führung des elektronischen Behördenregisters über angezeigte Tätigkeiten und erteilte Erlaubnisse (§ 14 AbfAEV), zur Mitführung verschiedener Unterlagen zur Anzeige und Erlaubnis bei Abfallbeförderungen (§ 13 AbfAEV) und zu Ausnahmen von der Pflicht nach § 55 Abs. 1 KrWG zur Kennzeichnung des Abfallbeförderungsfahrzeugs mit einem A-Schild (§ 13a AbfAEV).

Eine besonders bedeutsame Neuerung ab 1.6.2014 ist hierbei das in §§ 8 und 11 AbfAEV als Option für Anzeigerstatter und Erlaubnis Antragsteller vorgesehene **elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren**, das nach diesen Regelungen von allen Ländern als „**bundesweit einheitliches informationstechnisches System**“ einzurichten ist. Dieses bundesweit einheitliche System wird derzeit bis Mitte April bei der ZKS-Abfall eingerichtet, von wo dann dort elektronisch gestellte Anzeigen und Erlaubnis anträge, die Bayern betreffen, in die bayerische ASYS-Datenbank weitergeleitet werden sollen. Dort können dann solche

elektronischen Anzeigen und Erlaubnisanträge von den Kreisverwaltungsbehörden elektronisch weiterbearbeitet und mit qualifizierter elektronischer Signatur (Signaturlösung für die Kreisverwaltungsbehörden erforderlich !) abgeschlossen werden. Hierbei erfolgt dann automatisch die elektronische Eingabe von Daten aus erstatteten Anzeigen und erteilten Erlaubnissen in das nach § 14 Abs. 1 AbfAEV ebenfalls bundesweit einheitliche elektronische Behördenregister. Bei Abwicklung von Anzeige- und Erlaubnisverfahren außerhalb der ZKS-Abfall, insbesondere im Papierverfahren, müssen dann die Kreisverwaltungsbehörden die Daten zu jeder erstatteten Anzeige und erteilten Erlaubnis in dieses bundesweit einheitliche elektronische Behördenregister manuell eingeben.

Nach den Schätzungen in der amtlichen Begründung zur AbfAEV werden voraussichtlich 2/3 aller Anzeigen und Erlaubnisanträge elektronisch über die ZKS-Abfall zukünftig erstattet bzw. gestellt werden.

Einzelheiten zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren finden sich in Abschnitt 2.2 dieses Schreibens. **Zum elektronischen Verfahren wird das Landesamt für Umwelt am 7.5.2014 in Augsburg und am 8.5.2014 in Hof für alle Kreisverwaltungsbehörden Workshops veranstalten**, bei denen das LfU Einzelheiten erläutern wird. **Die mit der Bearbeitung von Anzeigen und Erlaubnisanträgen befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, sich zu diesen Workshops baldmöglichst anzumelden** (zu Einzelheiten vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Schreibens).

Zu Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und nach der AbfAEV hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unter Mitwirkung der Länder eine Vollzugshilfe erstellt, die der Ausschuss für Abfalltechnik der LAGA in seiner Sitzung vom 28./29.01.2014 befürwortet hat. Diese Vollzugshilfe ist auf der Webseite des BMUB (www.bmub.bund.de→Wasser-Abfall-Boden→Abfallwirtschaft→Download→Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung) eingestellt und wird auch zusammen mit diesem Schreiben im LAURIS eingestellt. Die sich auf die alte abfallrechtliche Transportgenehmigung (nach der alten Transportgenehmigungsverordnung bzw. Beförderungserlaubnisverordnung) beziehenden Teile der alten „Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42 bis 47, 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung“ sind ebenso vollständig überholt wie die sich hierauf beziehenden Erläuterungen in den UMS vom 26.03.2010, Nr. 82b-U8705.2-2008/1-103, und vom 21.05.2004, Nr. 82b-U8740.26-1997/2.

Zum Vollzug der §§ 53 bis 55 KrWG und der AbfAEV und zur Heranziehung dieser Vollzugshilfe des BMUB ab 01.06.2014 geben wir folgende Hinweise, die das o.g. UMS vom

22.05.2012, - soweit nachfolgend auf dieses UMS nicht ausdrücklich Bezug genommen wird -, ersetzen:

1. Grundstrukturen der Anzeige- und Erlaubnisverfahren ab 01.06.2014

Zu den Unterschieden zwischen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen wird auf Abschnitt 5 dieses Schreibens Bezug genommen.

Nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG müssen bei Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen der **Betriebsinhaber** bzw bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die ihn repräsentierenden natürlichen Personen (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfAEV) **zuverlässig** sein. Dies gilt auch dann, wenn diese Personen nicht für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen sind. Ferner müssen die **für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen**, - die in § 2 Abs. 2 AbfAEV näher geregelt sind -, **zuverlässig und fachkundig** sein. Schließlich muss das „sonstige Personal“ (vgl. dazu auch § 2 Abs. 3 AbfAEV) sachkundig sein (vgl. dazu auch § 6 AbfAEV).

Die Begriffsdefinitionen für die in § 53 Abs.1 Satz 1 KrWG aufgeführten Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 3 Abs. 10 bis 13 KrWG umfassen sowohl Betriebe, die **gewerbsmäßig** Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln als auch Betriebe, die dies nur **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** tun.. Soweit derzeit ersichtlich muss man im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsfolgen nur bei Sammlern und Beförderern von Abfällen eine solche Unterscheidung treffen. (Nur auf solche Personen allein, die nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, bezieht sich auch nur die Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG, die diese Personen bis 31.5.2014 von der Anzeige- und Erlaubnispflicht freistellt). Händler und Makler von Abfällen werden – soweit ersichtlich – praktisch immer nur gewerbsmäßig tätig sein.

Die Unterscheidung zwischen gewerbsmäßigen Sammlern und Beförderern von Abfällen und Sammlern und Beförderern von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen hat für folgende Regelungen der AbfAEV und des KrWG praktische Bedeutung:

Nur dann, wenn sich das Sammeln und Befördern von Abfällen auf ein Sammeln und Befördern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen und nicht auf ein gewerbsmäßiges

Sammeln und Befördern bezieht,

- ist die Tätigkeit, sofern sie sich auf gefährliche Abfälle bezieht und somit an sich nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG erlaubnispflichtig wäre, bereits nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV von der Erlaubnispflicht freigestellt (und daher nur anzeigepflichtig), so dass dann andere normative Gründe für einen möglichen Entfall der Erlaubnispflicht nicht mehr geprüft werden brauchen,
- kann die Tätigkeit nach § 7 Abs. 8 oder Abs. 9 AbfAEV bei Erfüllung der weiteren dort genannten Voraussetzungen auch von der Anzeigepflicht des § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG freigestellt sein,
- gelten bei nur anzeigepflichtigen Tätigkeiten die geringeren Fachkundanforderungen des § 4 Abs. 4 AbfAEV und nicht die etwas höheren Fachkundanforderungen des § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 AbfAEV,
- entfällt bei Abfallbeförderungen auf Straßen die Pflicht zur Kennzeichnung des Fahrzeuges mit einem A-Schild (§ 55 Abs. 1 KrWG, § 10 AbfVerbrG). .

Zur näheren Erläuterung von Beförderung und Sammlung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wird auf Rdnr. 26 und 27 der Vollzugshilfe Bezug genommen; zur Abgrenzung von der gewerbsmäßigen Sammlung und Beförderung von Abfällen wird auf Rdnr. 23 bis 25 der Vollzugshilfe Bezug genommen. Diese in der Vollzugshilfe vorgenommenen Abgrenzungen, und nicht die in Abschnitt 1.2.1 des UMS vom 22.05.2012 und in früheren UMS vorgenommene und in gewissen Randbereichen hiervon abweichende Abgrenzung, sollten in Bayern ab 01.06.2014 zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die beiden letzten in Rdnr. 25 der Vollzugshilfe dargestellten Beispiele für ein gewerbsmäßiges Befördern von Abfällen.

1.1 Anzeigeverfahren

Beim Anzeigeverfahren sind die Erstattung der Anzeige und die behördliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige zu unterscheiden.

Weder die Anzeige selbst noch die behördliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige sind – anders als bei der Erlaubnis bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten – Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der anzeigepflichtigen Tätigkeit.

Bei Nichterstattung der Anzeige vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit kann somit nur die Erstattung der Anzeige durch Anordnung erzwungen werden; ferner erfüllt die Nichterstattung der Anzeige vor Aufnahme der anzeigepflichtigen Tätigkeit den

Bußgeldtatbestand des § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG.

Eine Aufnahme der anzeigepflichtigen Tätigkeit vor behördlicher Bestätigung des Eingangs der bereits erstatteten Anzeige verstößt gegen keine Rechtsvorschrift. Die behördliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige dient lediglich als Nachweis für den Anzeigepflichtigen, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

1.1.1 Erstattung der Anzeige

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen die jeweilige Tätigkeit vor Beginn der zuständigen Behörde – für ganz Deutschland nur einmalig – nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzeigen, sofern diese Tätigkeit nicht erlaubnispflichtig ist. Zuständig ist diejenige Behörde, die für den Hauptsitz des Betriebes zuständig ist

Somit ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von nur nicht gefährlichen Abfällen anzeigepflichtig; ferner sind diese Tätigkeiten, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen und auf Grund von Sondervorschriften von der Erlaubnispflicht des § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG freigestellt sind, ebenfalls anzeigepflichtig. Eine Zusammenstellung dieser Sondervorschriften zur Erlaubnisfreiheit bei gefährlichen Abfällen findet sich in Abschnitt 4.2 der Anlage 2 AbfAEV (Formblatt „Anzeige nach § 53 KrWG“). Ab 1.6.2014 neu sind hierbei i.w. die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 12 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 AbfAEV.

Die Anzeige wird nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AbfAEV unter Nutzung des Anzeigeformblattes der Anlage 2 AbfAEV erstattet.

Erstmals sind in Fällen, in denen die nur anzeigepflichtige Tätigkeit sich zwar auf gefährliche Abfälle bezieht, jedoch nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 KrWG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 AbfAEV von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, das Entsorgungsfachbetriebezertifikat bzw. die EMAS-Registrierungsurkunde zwingend der Anzeige beizufügen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 AbfAEV).

Folgezertifikate und Folgeregistrierungsurkunden sollen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV der Behörde unaufgefordert vorgelegt werden. .

Nachweise zur Zuverlässigkeit und Fachkunde beim anzeigepflichtigen Betrieb (§§ 3, 4 und 6 AbfAEV) sind der Anzeige **nicht** beizufügen. Dies ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV (Regelung zur Anzeige und zu den beizufügenden Unterlagen) nicht vorgesehen.

Der Anzeigende ist rechtlich nicht verpflichtet, seiner Anzeige eine Liste von Abfall-

schlüssel zu den Abfällen beizufügen, auf die sich die angezeigte Tätigkeit (Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen) beziehen soll. Der Anzeigende kann aber eine solche Liste **freiwillig** bereits bei der Erstattung der Anzeige beifügen (vgl. dazu Feld 7 des Anzeigeformblattes nach Anlage 2 AbfAEV). In diesem Fall muss der Anzeigende aber dann, wenn sich später, d.h. nach behördlicher Bestätigung des Eingangs der Anzeige, die Tätigkeit auch auf andere, in der Liste noch nicht angegebene Abfallschlüssel erstrecken soll, eine Änderungsanzeige erstatten (vgl. zu Änderungsanzeigen Abschnitt 3.1 dieses Schreibens).

Erstmalig sind in § 7 Abs. 8 und Abs. 9 AbfAEV Ausnahmen von der Anzeigepflicht vorgesehen (vgl. hierzu auch Rdnr. 100 bis 105 der Vollzugshilfe). Als Faustregel zur praktisch bedeutsamen Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 9 AbfAEV („Bagatellklausel“) kann Folgendes festgehalten werden:

Grundsätzlich entfällt die Anzeigepflicht, wenn das einzelne Unternehmen als Rechtsträger (juristische Person, Personengesellschaft oder auch natürliche Person)

- nicht gewerbsmäßig Abfälle sammelt oder befördert und
- im Rahmen seines wirtschaftlichen Unternehmens im Kalenderjahr nicht mehr als 20 t nicht gefährlicher Abfälle und nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle **selbst** sammelt oder befördert. Auf die im einzelnen Unternehmen im Kalenderjahr anfallenden Abfälle kommt es hierbei nicht an (Rdnr. 104 Satz 1 der Vollzugshilfe).

Zu Verfahren im Einzelnen bei der Erstattung der Anzeige ab 01.06.2014 (insbes. Nummernvergabe, Übergangsvorschriften, elektronisches Anzeigeverfahren, Änderungen der Anzeige, Ausländer) wird auf nachfolgende Abschnitte 2 bis 4 Bezug genommen.

1.1.2 Behördliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige,

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG bestätigt die zuständige Behörde unverzüglich und schriftlich den Eingang der Anzeige. Hierzu ist nach § 7 Abs. 5 AbfAEV das Anzeigeformblatt nach Anlage 2 AbfAEV zu nutzen.

Die Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige bereits dann, wenn das Formblatt formal ordnungsgemäß, insbesondere vollständig ausgefüllt ist und etwaige nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 AbfAEV der Anzeige beizufügende Unterlagen vorliegen.

Im Verfahren zur Bestätigung des Eingangs der Anzeige werden Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde auf Seiten des anzeigepflichtigen Betriebs **nicht** geprüft. Dies

folgt aus § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 AbfAEV, wonach die Behörde nur die Vollständigkeit der Anzeige prüft (vgl. zur „Vollständigkeit der Anzeige“ die insoweit abschließende Regelung des § 7 Abs. 1 AbfAEV) und bereits bei bloßer Vollständigkeit der Anzeige ihren Eingang bestätigt.

Der Eingang der Anzeige ist auch dann zu bestätigen, wenn der Anzeige keine (von einer Behörde erwartete) Liste der Abfallschlüssel zu den Abfällen beiliegt, auf die sich die angezeigte Tätigkeit beziehen soll. Das Anzeigeformblatt nach Anlage 2 AbfAEV (vgl. hierzu Feld 7) sieht nämlich solche Angaben nicht als Pflichtangaben des Anzeigenden vor.

Zur Gebührenerhebung wird auf das E-Mail vom 31.8.2013 an die Kreisverwaltungsbehörden Bezug genommen (Empfehlung zur Zugrundelegung des vom StMUV dem StMFLH übermittelten Vorschlages für eine Gebührenregelung für Amtshandlungen nach § 53 KrWG bei Ausfüllung des Gebührenrahmens des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz).

Zu weiteren Einzelheiten zum Vorgang der behördlichen Bestätigung des Eingangs von Anzeigen (insbes. Nummernvergabe, Übergangsvorschriften, elektronisches Verfahren, Änderungen der Anzeige, Ausländer) wird auf nachfolgende Abschnitte 2 bis 4 Bezug genommen.

1.1.3 Behördliche Überprüfung von Anforderungen zur Zuverlässigkeit und Fachkunde bei anzeigepflichtigen Betrieben

Die AbfAEV enthält in ihren §§ 2 bis 4 und 6 ungewöhnlich detaillierte Regelungen zu den materiell-rechtlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit (§ 3 AbfAEV, vgl. dazu auch Rdnrn. 42 bis 49 der Vollzugshilfe), Fach- und Sachkunde bei nur anzeigepflichtigen Tätigkeiten. Die Anforderungen an die Fachkunde bei **gewerbsmäßig** tätigen Betrieben sind in § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 (und in der Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 2) AbfAEV geregelt (vgl. hierzu Rdnrn. 52 bis 56 der Vollzugshilfe). Die im Vergleich hierzu geringeren Anforderungen an die Fachkunde bei anzeigepflichtigen Betrieben, die nur im Rahmen **wirtschaftlicher Unternehmen** tätig sind, sind in § 4 Abs. 4 AbfAEV geregelt (vgl. dazu Rdnrn. 57 bis 59 der Vollzugshilfe).

Für die Kreisverwaltungsbehörden sind diese detaillierten Vorgaben der §§ 2 bis 4 und 6 AbfAEV jedoch nur im Hinblick auf **etwaige** behördliche Maßnahmen nach § 53 Abs. 3 KrWG von Bedeutung. Soweit solche behördlichen Maßnahmen nach § 53 Abs. 3 KrWG nicht anstehen oder in Betracht kommen, haben diese detaillierten Vorgaben für die Kreisverwaltungsbehörden keine Bedeutung.

Nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG kann die zuständige Anzeigebehörde – dann aber nur **außerhalb** des Verfahrens zur Bestätigung des Eingangs der Anzeige - Nachweise zur Zuverlässigkeit und Fachkunde vom anzeigepflichtigen Betrieb anfordern. Die Anzeigebehörde muss aber solche Nachweise nicht anfordern. Auch die AbfAEV enthält keinerlei Vorgaben dazu, unter welchen Voraussetzungen die Anzeigebehörde Unterlagen zum Nachweis von Zuverlässigkeit und Fachkunde anfordern soll und welcher Art solche Nachweise sein sollen. Die Vollzugshilfe führt hierzu in Rdnr. 98 und 99 aus, dass die behördliche Anforderung solcher Nachweise lediglich in pflichtgemäßem Ermessen der Anzeigebehörde steht und aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nur aus konkretem Anlass erfolgen soll. Um festzustellen, ob ein solcher konkreter Anlass besteht, solche Nachweise zur Zuverlässigkeit und/oder Fachkunde vom Anzeigenden anzufordern, kann die Behörde nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG Auskünfte zu weiteren Einzelheiten der angezeigten Tätigkeit verlangen. Solche Einzelheiten können auch die Abfallschlüssel der Abfälle betreffen, auf die sich die angezeigte Tätigkeit bezieht.

Unberührt geblieben sind ferner die Regelungen des § 53 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 KrWG zur behördlichen Beschränkung bzw. Untersagung der anzeigepflichtigen Tätigkeiten. § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG sieht eine Untersagung der angezeigten Tätigkeit dann vor, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn auf behördliche Anforderung i.S.v. § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG hin nicht die erforderliche Fachkunde nachgewiesen worden ist.

1.1.4 Behördliche Möglichkeiten der Anzeigebehörde zur Anordnung von weiteren, ohne solche Anordnung nicht bestehenden Pflichten nach der AbfAEV gegenüber anzeigepflichtigen Betrieben

Solche behördlichen Möglichkeiten sind vor allem in **§ 4 Abs. 5 AbfAEV** geregelt.

Die Anordnungsmöglichkeit des § 4 Abs. 5 AbfAEV kommt in Betracht, wenn die Fachkundevoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AbfAEV (bei gewerbsmäßigen Betrieben) bzw. des § 4 Abs. 4 AbfAEV (bei Sammlern und Beförderern von Abfällen nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen) erfüllt sind. Möglich ist dann in besonderen Fällen eine Anordnung der Teilnahme von für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen an einem behördlich anerkannten Fachkun-

delehrgang. Hierzu finden sich Erläuterungen in Randnrn 60 bis 62 der Vollzugshilfe. Um in Erfahrung zu bringen, ob besondere eine solche Anordnung rechtfertigenden Umweltrisiken bei einer angezeigten Tätigkeit vorliegen, kann es sich anbieten, beim Anzeigepflichtigen nähere Auskünfte zur angezeigten Tätigkeit auf der Grundlage von § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG anzufordern.

Zum anderen ist – als noch schwerer wiegende Maßnahme - die Anordnung der Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 12 Abs. 2 AbfAEV bei solchen sich auf gefährliche Abfälle beziehenden Tätigkeiten möglich, die nur nach § 12 Abs. 1 AbfAEV von der Erlaubnispflicht freigestellt sind (vgl. hierzu Rdnrn. 153 und 154 der Vollzugshilfe).

1.2 Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle

Die Fälle, in denen sich auf gefährliche Abfälle beziehende Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht freigestellt sind, sind in Abschnitt 4.2 des Anzeigeformblattes nach Anlage 2 AbfAEV zusammengestellt. Neu sind insbesondere die Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 AbfAEV..

Ab 1.6.2014 sind nunmehr nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1 AbfAEV für die Stellung des Erlaubnisanspruches und für die Erlaubniserteilung zwingend die Formblätter nach Anlagen 3 und 4 AbfAEV zu nutzen.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, seinen Erlaubnisanspruch inhaltlich zu beschränken, etwa z.B. nur auf Abfälle bestimmter Abfallschlüssel oder auf eine bestimmte zeitliche Geltungsdauer der beantragten Erlaubnis. Der Antragsteller kann aber **freiwillig** seinen Erlaubnisanspruch beschränken (vgl. hierzu auch Feld 6 des Formblattes Erlaubnisanspruch nach Anlage 3 AbfAEV). Im Übrigen kann die Erlaubnisbehörde bei inhaltlich unbeschränktem Erlaubnisanspruch eine Erlaubnis nur unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 KrWG (Erforderlichkeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit) mit Nebenbestimmungen versehen (vgl. hierzu insgesamt auch Randnr. 128 der Vollzugshilfe sowie Feld 2 des Erlaubnisformblattes nach Anlage 4 AbfAEV).

Die Höhe von Verwaltungsgebühren bestimmt sich derzeit noch nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/48.1.2 bzw. i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/34 des Kostenverzeichnisses.

1.2.1 Überprüfung von Fachkunde und Zuverlässigkeit, Antrag und beizufügende Unterlagen,

Die Vorschriften hierzu in §§ 3, 5 und 6 AbfAEV (inhaltliche Anforderungen an Zuverlässigkeit, Fachkunde und Sachkunde) und in § 9 AbfAEV (Antrag und beizubringende Unterlagen) ähneln im Wesentlichen den bisher bestehenden Vorschriften in §§ 3 und 7 Beförderungserlaubnisverordnung. Zu den vorzulegenden Unterlagen und den Beibringungsmodalitäten enthält die Vollzugshilfe in Rdnr. 112 eine Tabelle mit einem Überblick. Auf folgende Abweichungen zum bisherigen Recht und Neurungen wird hingewiesen:

Neu ist die Vorschrift des § 3 AbfAEV, die erstmals inhaltliche Anforderungen an die Zuverlässigkeit regelt.

Hinzugekommen als Antragsunterlage ist bei Antragstellern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, die firmenbezogene, also nur auf die juristische Person oder Personengesellschaft bezogene, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbfAEV).

Der in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 angesprochene Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung hat für das Erlaubnisverfahren keine erkennbare praktische Bedeutung, da bei Fehlen einer solchen Versicherung ein solcher Nachweis auch nicht vorgelegt werden braucht.

Für die vorzulegenden Nachweise über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fachkundefhrgang (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV) sind die Übergangsvorschriften des § 16 Abs. 3 bis Abs. 5 AbfAEV bedeutsam.

Nach § 16 Abs. 5 AbfAEV gilt eine nach der Beförderungserlaubnisverordnung erteilte behördliche Anerkennung eines Fachkundefhrgangs als behördliche Anerkennung i.S.d. AbfAEV auch für Erlaubnisverfahren für Händler und Makler gefährlicher Abfälle bis 30.09.2014 uneingeschränkt. Ab 01.10.2014 gilt eine solche noch nach der BefErIV ausgesprochene behördliche Anerkennung eines Fachkundefhrganges dann, wenn der Lehrgangsveranstalter seiner Anerkennungsbehörde ein an die Lehrgangsinhalte von Anlage 1 AbfAEV angepasstes und überarbeitetes Lehrgangsprogramm vorgelegt hat.

Anders als in Abschnitt 1.3.2 des UMS vom 22.05.2012 erläutert darf nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AbfAEV die Erlaubnisbehörde in der Zeit vom 01.06.2014 bis 30.09.2014 Erlaubnis anträge von Maklern und Händlern (nicht Beförderern und Sammlern!) gefährlicher Abfälle nicht wegen Fehlen des Nachweises über den Besuch eines behördlich

anerkannten Fachkundeflehrgangs ablehnen. Die Erlaubnis soll dann nach § 16 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV unter der dort vorgesehenen auflösenden Bedingung erteilt werden. Es empfiehlt sich jedoch, in der Zeit vom 01.06.2014 bis 30.09.2014 bei Erlaubnis- anträgen ohne einen solchen Nachweis über den Besuch eines Fachkundeflehrgangs nach Möglichkeit auf die Beibringung eines solchen Nachweises hinzuwirken, um ein Vorgehen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV und eine Kontrolle der dann vorgesehe- nen auflösenden Bedingung zu vermeiden.

Gegenüber dem bisherigen Recht neu ist auch die Verpflichtung des Erlaubnisinha- bers, nach Erlaubniserteilung Nachweise über den Besuch von behördlich anerkannt- ten **Fortbildungslehrgängen** (alle drei Jahre) der Erlaubnisbehörde **unaufgefordert** vorzulegen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV).

1.2.2 Formale Durchführung des Erlaubnisverfahrens

In Abschnitt 1.3.2, letzter Absatz, des UMS vom 22.05.2012 war bereits auf die aus § 54 Abs. 6 KrWG folgende Geltung der Art. 71a bis 71e BayVwVfG mit der grund- sätzlichen Ausstellung einer Empfangsbestätigung und der Genehmigungsfiktion des § 42a VwVfG hingewiesen worden.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 AbfAEV strukturieren die formale Durchführung des Erlaub- nisvorbehalts unter Einbeziehung der insoweit maßgeblichen Regelungen des § 71b VwVfG (des Bundes). Bei unvollständigen Erlaubnis- anträgen ist somit nach § 10 Abs. 2 AbfAEV grundsätzlich eine bestimmten formalen Anforderungen genügende Nach- forderung von fehlenden Unterlagen an den Antragsteller zuzusenden. Hierzu enthält Rdnr. 124 der Vollzugshilfe einen Formulierungsvorschlag für eine § 10 Abs. 2 AbfAEV genügende behördliche Anforderung von fehlenden Unterlagen und Anga- ben. Für den Fall, dass (später) die Unterlagen und Angaben vollständig vorliegen, sieht § 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 AbfAEV grundsätzlich die Erteilung einer be- stimmten formalen Anforderungen genügenden Empfangsbestätigung durch die Be- hörde vor. In Rdnr. 120 i.V.m. Rdnr. 125 der Vollzugshilfe ist ein Formulierungsvor- schlag für eine solche § 10 Abs. 1 AbfAEV genügende Empfangsbestätigung abge- druckt.

Zu weiteren Einzelheiten des Erlaubnisverfahrens (Übergangsvorschriften, Num- mernvergabe, elektronisches Verfahren, Änderungserlaubnisse, Ausländer) wird auf nachfolgende Abschnitte 2 bis 4 Bezug genommen.

1.3 Sonstige Neuerungen in der AbfAEV im Vergleich zum bisherigen Recht

1.3.1 Mitführungspflicht nach § 13 AbfAEV

Die in § 13 AbfAEV geregelte Pflicht zur Mitführung von Unterlagen bei Sammlung und Beförderung von Abfällen ist gegenüber der bislang bestehenden Mitführungspflicht nach § 8 Abs. 4 Beförderungserlaubnisverordnung ausgeweitet worden.

Nunmehr soll auch bei nur anzeigepflichtigen Beförderungen von Abfällen die Anzeige mitgeführt werden; Einzelheiten hierzu finden sich in § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AbfAEV unter Bezug auf verschiedene Fallkonstellationen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5 AbfAEV soll bei nur anzeigepflichtigen Beförderungen gefährlicher Abfälle zusätzlich zur Anzeige auch das eine Erlaubnis ersetzende Entsorgungsfachbetriebezertifikat bzw. Registrierungsurkunde für einen EMAS-Standort mitgeführt werden. Zu dieser Registrierungsurkunde wird auf die neue Ausnahme von der Erlaubnispflicht in § 12 Abs. 1 Nr. 4 AbfAEV hingewiesen.

§ 13 Abs. 2 AbfAEV sieht wie bisher bei einer erlaubnispflichtigen Beförderung gefährlicher Abfälle die Mitführung der erteilten Erlaubnis vor und regelt Einzelheiten hierzu unter Bezug auf verschiedene Fallkonstellationen.

Weitere bei der innerdeutschen Beförderung gefährlicher Abfälle mitzuführende Unterlagen ergeben sich aus der Nachweisverordnung (§ 18 Abs. 2 Nachweisverordnung und ab 01.06.2014 § 16b Nachweisverordnung in der Fassung von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung). Die Vorschriften des Abfallverbringungsrechts zur Mitführung von Unterlagen bei Beförderungen von Abfällen im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen bleiben unberührt.

1.3.2 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht, § 13a AbfAEV

Nach § 55 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz müssen Beförderer und Sammler, die gewerbsmäßig – also nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen – Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, das Fahrzeug mit einem A-Schild kennzeichnen (vgl. auch Abschnitt 2.1 des UMS vom 22.05.2012).

Bislang sind Fälle, in denen eine Kennzeichnung des Abfallbeförderungsfahrzeugs aufgrund der Art des Fahrzeugs (insbesondere bei Personenkraftwagen) technisch nicht möglich ist, so gelöst worden, dass die Kennzeichnungspflicht wegen praktischer Unmöglichkeit ihrer Erfüllung entfällt. Nunmehr sieht jedoch § 13a Satz 1 Nr. 1

AbfAEV vor, dass Abfallbeförderer auch in solchen Fällen eine ausdrückliche behördliche Freistellung von der Kennzeichnungspflicht einholen sollen. Den Erläuterungen hierzu in Rdnr. 163 bis 168 der Vollzugshilfe sehen auch die Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung von Amts wegen vor und stellen fest, dass für die behördliche Freistellung von der Kennzeichnungspflicht die für den Hauptsitz des Beförderers zuständige Behörde zuständig ist.

§ 13a Satz 1 Nr. 2 AbfAEV ermöglicht erstmals auch eine behördliche Freistellung von der Kennzeichnungspflicht in Fällen, in denen die Kennzeichnung des Abfallbeförderungsfahrzeugs technisch möglich ist, aber aus Gründen des Allgemeinwohls nicht erforderlich ist.

2. Einzelheiten zu Durchführung von Anzeigeverfahren und Erlaubnisverfahren

2.1 Unterschiedliche Formblätter bei den Anzeige- und Erlaubnisverfahren bis 31.05.2014 einerseits und ab 01.06.2014 andererseits, Vergabe von Nummern.

2.1.1 Anzeigeverfahren

Das informell von der ZKS-Abfall entwickelte Formblatt für das Anzeigeverfahren, das mit UMS vom 22.05.2012 den Kreisverwaltungsbehörden übersandt worden ist, weist erheblich weniger Inhalt auf als das in Anlage 2 AbfAEV vorgesehene Anzeigeformblatt, das im Hinblick auf das Inkrafttreten der AbfAEV zum 01.06.2014 nach § 7 Abs. 1 und Abs. 5 AbfAEV zu verwenden ist. So sieht das alte Formblatt der ZKS-Abfall nicht die Möglichkeit vor, die jeweilige rechtliche Bestimmung anzugeben, aufgrund derer bei einer sich auch auf gefährliche Abfälle beziehenden Anzeige die Tätigkeit ausnahmsweise nicht erlaubnispflichtig und daher nur anzeigepflichtig ist. Diese Möglichkeit ist nunmehr in Abschnitt 4.2 des Anzeigeformblatts nach Anlage 2 AbfAEV vorgesehen.

Ferner weitert das Anzeigeformblatt nach Anlage 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 AbfAEV gegenüber dem bisherigen Formblatt der ZKS-Abfall die Vergabe von Nummern erheblich aus. Zum Einen ist neu vorgesehen die behördliche Zuteilung einer – einzigen - Vorgangsnummer („Aktenzeichen“) auch bei einer Anzeige von allen vier Tätigkeiten (sammeln, befördern, handeln und makeln von Abfällen) in Abschnitt 9 des Anzeigeformblatts. Außerdem ist dort bei einer Anzeige aller vier Tätigkeiten nunmehr eine behördliche Zuteilung von vier Betriebsnummern vorgesehen. Das alte Formblatt der ZKS-Abfall sieht in einem solchen Fall keine Zuteilung einer Vorgangsnummer vor

und lediglich die Erteilung von maximal zwei Betriebsnummern vor (Beförderernummer für Sammeln und Befördern von Abfällen und Händlernummer für Handeln und Makeln von Abfällen).

Zum Vorgehen im Einzelnen bei der Vergabe von bis zu 4 Betriebsnummern und der Vorgangsnummer und zur Frage einer Beibehaltung von bisher erteilten und mit diesem zukünftigen Vorgehen u.U. nicht kompatiblen Betriebsnummern wird das Landesamt für Umwelt in Kürze ein Hinweisschreiben an die Kreisverwaltungsbehörden richten. Hierbei muss die Vergabe von Betriebsnummern und Vorgangsnummer mit den EDV-technischen Erfordernissen im elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren und bei der Führung des elektronischen Behördenregisters vereinbar sein.

Aus § 16 Abs. 1 AbfAEV ergibt sich inzidenter, dass bis 31.05.2014 erstattete Anzeigen für gewerbsmäßige Tätigkeiten nicht für die Zeit ab 01.06.2014 ein zweites Mal nunmehr auf dem Anzeigeformblatt nach Anlage 2 AbfAEV erstattet werden müssen, auch wenn dieses Anzeigeformblatt wesentlich mehr Inhalte aufweist, als das alte Anzeigeformblatt der ZKS-Abfall. § 16 Abs. 1 AbfAEV sieht sogar vor, dass bei Eingang der Anzeige für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf diesem alten Formblatt der ZKS-Abfall bis 31.05.2014 bei der Anzeigebehörde das Anzeigeverfahren mit der behördlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige ab 01.06.2014 weiterhin auf diesem alten Anzeigeformblatt erfolgen darf. In diesem Fall ist aber deshalb, weil im Übrigen ab 01.06.2014 nach § 16 Abs. 1 AbfAEV das Anzeigeverfahren nach Maßgabe der AbfAEV zu Ende zu führen ist, zusätzlich auf dem alten Anzeigeformblatt der ZKS-Abfall auch eine Vorgangsnummer zu erteilen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AbfAEV).

2.1.2 Erlaubnisverfahren

Auch das Erlaubnisformblatt nach Anlage 4 AbfAEV. i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AbfAEV sieht die Vergabe einer Vorgangsnummer und von Betriebsnummern vor. Die Ausführungen in Abschnitt 2.1.1 zur Nummernvergabe gelten insoweit entsprechend.

Ist das Erlaubnisverfahren für Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen unter Anknüpfung an das Formblatt „Antrag Beförderungserlaubnis“ (Anlage 1 Beförderungserlaubnisverordnung) oder auf einem anderen Formblatt bis 31.05.2014 eingeleitet worden (Eingang bei der Behörde), gilt Folgendes: Bei Fortführung des Erlaubnisverfahrens über den 01.06.2014 hinaus darf nach § 16 Abs. 1 AbfAEV die Nichtverwendung des für den Erlaubnisantrag in Anlage 3 AbfAEV vorgesehenen Vordruck ebenfalls nicht beanstandet werden. Jedoch ist dann bei Fortführung des Erlaubnisverfahrens über den

01.06.2014 hinaus eine Erlaubnis unter Verwendung des in Anlage 4 AbfAEV vorgesehenen Vordrucks für die Erlaubnis zu erteilen. Denn Anlage 4 AbfAEV ist in § 16 Abs. 1 AbfAEV nicht aufgeführt (vgl. dazu auch Rdnr. 178 der Vollzugshilfe). Im Übrigen sind nach § 16 Abs. 1 AbfAEV Erlaubnisverfahren, die vor dem 01.06.2014 eingeleitet worden sind, nach dem 01.06.2014 nach Maßgabe der Vorschriften der AbfAEV zu Ende zu führen, so als ob der Erlaubnisantrag erst nach dem 01.06.2014 gestellt worden wäre.

2.2 Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren (§§ 8 und 11 AbfAEV), Führung des elektronischen Behördenregisters über angezeigte Tätigkeiten und erteilte Erlaubnisse nach § 14 AbfAEV

§§ 8 und 11 AbfAEV sehen für Anzeige- und Erlaubnispflichtige die Möglichkeit vor, das Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren nur elektronisch über ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System der Länder abzuwickeln. Ein solches System wird derzeit von der für die Länder handelnden Länderarbeitsgruppe GADSYS auf der Grundlage einer diesbezüglichen Verpflichtung der Länder nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 3 AbfAEV bei der ZKS-Abfall eingerichtet. Von dort sollen elektronische Anzeigen und Erlaubnisangebote, die Bayern betreffen, in die bayerische ASYS-Datenbank (Knotenstelle ist das LfU) weitergeleitet werden, zu der alle Kreisverwaltungsbehörden Zugang haben. Die Kreisverwaltungsbehörden können dann elektronisch in ASYS elektronisch über die ZKS-Abfall erstattete Anzeigen und Erlaubnisangebote weiterbearbeiten.

Dieses bundesweit einheitliche informationstechnische System der Länder zur elektronischen Abwicklung von Anzeige- und Erlaubnisverfahren wird mit dem nach § 14 Abs. 1 AbfAEV von allen Landesbehörden zu führenden bundesweit einheitlichen elektronischen Behördenregister verknüpft sein. In dieses elektronische Behördenregister sollen die zuständigen Behörden nach § 14 Abs. 1 AbfAEV Daten aus allen erstatteten Anzeigen und erteilten Erlaubnissen eingeben.

Soweit die Anzeige- und Erlaubnispflichtigen und die zuständigen Behörden Anzeige- und Erlaubnisverfahren elektronisch nur über die ZKS-Abfall und ASYS bis zum Abschluss solcher Verfahren abwickeln, werden zugleich die erforderlichen Daten aus den Anzeigen und erteilten Erlaubnissen automatisch in dieses elektronische Behördenregister aller Länder mit übernommen. Den Anzeige- und Erlaubnisbehörden entsteht dann kein zusätzlicher Aufwand für eine manuelle Eingabe von Daten aus erstat-

teten Anzeigen und erteilten Erlaubnissen in dieses bundesweit einheitliche elektronische Behördenregister der Länder.

Bei einer weiterhin möglichen Abwicklung von Anzeige- und Erlaubnisverfahren in Papierform entsteht jedoch den Kreisverwaltungsbehörden zusätzlicher Aufwand für die manuelle Eingabe von Daten aus erstatteten Anzeigen und erteilten Erlaubnisse in dieses bundesweit einheitliche elektronische Behördenregister. Das Gleiche gilt auch bei einer – durch die AbfAEV nicht explizit ausgeschlossenen – elektronischen Abwicklung des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens außerhalb der ZKS-Abfall und von ASYS.

2.2.1 Vorgehen der Anzeige- und Erlaubnispflichtigen bei elektronischer Einleitung von Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Das derzeit in ASYS einzurichtende bundesweit einheitliche informationstechnische System der Länder wird für die Anzeige- und Erlaubnispflichtigen ohne vorherige Registrierung bei der ZKS-Abfall über das Internet zugänglich sein. Die Anzeige- und Erlaubnispflichtigen werden hierbei auch die Möglichkeit haben, ihren elektronischen Anzeigen und Erlaubnisansuchen nach der AbfAEV beizufügende Unterlagen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 Abs. 3 AbfAEV) elektronisch beizufügen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV). Die Beachtung der elektronischen Form i.S.v. § 3a VwVfG wird von den Anzeige- und Erlaubnispflichtigen nicht für die elektronische Anzeigerstattung, wohl aber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AbfAEV für eine elektronische Stellung des Erlaubnisansuchs verlangt. Dies bedeutet nach § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG (des Bundes) grundsätzlich die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.

2.2.2 Vorgehen der Anzeige- und Erlaubnisbehörden im elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 AbfAEV gilt § 71e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes, wonach die Erlaubnisbehörde ein Erlaubnisverfahren auf Verlangen des Antragstellers elektronisch in elektronischer Form, d.h. nach § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur, abwickeln **muss**. Ein solches Verlangen des Antragstellers wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn er den Erlaubnisanspruch elektronisch und in elektronischer Form stellt, so wie dies für das elektronische Erlaubnisverfahren in § 11 Abs. 2 Satz 1 AbfAEV vorgesehen ist.

Eine solche Verpflichtung der Erlaubnisbehörde bestand und besteht schon bereits seit 11.08.2010. Denn nach § 49 Abs. 2a Satz 5 des alten KrW-/AbfG (in der Fassung von

Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010, BGBl I, S. 1361), nunmehr nach § 54 Abs. 6 Satz 1 KrWG können Erlaubnisverfahren von deutschen wie von ausländischen Antragstellern über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Daher gilt nach § 71a VwVG (des Bundes, gleichlautend mit dem BayVwVfG) auch die vorgenannte Vorschrift des § 71e VwVfG, und zwar auch dann, wenn das Erlaubnisverfahren unmittelbar über die Erlaubnisbehörde ohne Einschaltung der einheitlichen Stelle abgewickelt wird (vgl. hierzu auch Erläuterungen in Rdnrn. 106 bis 108 der Vollzugshilfe). Bislang jedoch dürften jedoch in Bayern auch der elektronischen Form (qualifizierte elektronische Signatur) genügende elektronische Erlaubnisangebote und damit Verlangen von Antragstellern zur Abwicklung des Erlaubnisverfahrens elektronisch und in elektronischer Form praktisch nicht vorgekommen sein.

Dies wird sich jedoch für die Zeit ab Einrichtung des bundesweit einheitlichen informationstechnischen Systems der Länder bei der ZKS-Abfall ändern.

Denn dann werden verstärkt solche elektronischen Erlaubnisangebote in der gebotenen elektronischen Form (mit qualifizierter elektronischer Signatur) über die ZKS-Abfall gestellt werden und von dort, soweit Bayern für die Bearbeitung zuständig ist, an die bayerische ASYS-Datenbank weitergeleitet werden. Die Erlaubnisbehörden müssen dann auf solche elektronischen Erlaubnisangebote hin das Erlaubnisverfahren nach § 71e VwVfG ebenfalls elektronisch in ASYS, und zwar in elektronischer Form, also mit qualifizierter elektronischer Signatur, abwickeln. § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfAEV schreibt hierbei die elektronische Form, also die qualifizierte elektronische Signatur, nur für die behördliche Entscheidung über den elektronischen Erlaubnisangebot vor, nicht aber für die vorgelagerte behördliche Anforderung von Unterlagen und auch nicht für die behördliche Empfangsbestätigung.

Die elektronische Abwicklung des Erlaubnisverfahrens über ASYS wird hierbei mittelfristig zu erheblichen Zeiteinsparungen führen. Hinzu kommt, dass dann der Aufwand für die behördliche Eingabe von Daten aus erteilten Erlaubnissen in ASYS als Bestandteil des bundesweit einheitlichen elektronischen Behördenregisters (§ 14 Abs. 1 AbfAEV) entfällt. Denn dieses ist in ASYS mit dem bundesweit einheitlichen informationstechnischen Systems der Länder für elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren verknüpft.

Die vorgenannten Ausführungen zur Abwicklung des elektronischen Erlaubnisverfahrens über ASYS gelten im Wesentlichen sinngemäß auch für die dann ebenfalls mögliche elektronische Abwicklung von Anzeigeverfahren für nur anzeigepflichtige Tätigkeiten über ASYS bei elektronischen Anzeigen, die dann bei der ZKS-Abfall gestellt werden. Auf folgende Unterschiede wird hingewiesen:

- Die elektronische Anzeige des Anzeigenden muss nicht der elektronischen Form genügen, braucht also keine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen.
- Für die elektronische behördliche Bestätigung des Eingangs der elektronischen Anzeige ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AbfAEV die elektronische Form, somit regelmäßig die qualifizierte elektronische Signatur vorgeschrieben. Für die behördliche Anforderung von Unterlagen und Angaben zu einer Anzeige (§ 7 Abs. 4 AbfAEV) ist die elektronische Form nicht vorgeschrieben.
- Die Anzeigebehörden sind rechtlich nicht verpflichtet, bei Eingang von über die ZKS-Abfall erstatteten elektronischen Anzeigen das Anzeigeverfahren überhaupt elektronisch bzw. elektronisch über ASYS und in elektronischer Form (qualifizierte elektronische Signatur) abzuschließen. § 71e VwVfG gilt nämlich insoweit nicht, da eine Abwicklung auch von Anzeigeverfahren über eine Einheitliche Stelle in Abfallrecht nicht vorgesehen ist. Im Hinblick auf die mit einer elektronischen Abwicklung von Anzeigeverfahren über ASYS mittelfristig verbundenen erheblichen Zeiteinsparungen wird jedoch empfohlen, bei elektronisch über ASYS erstatteten Anzeigen für anzeigepflichtige Tätigkeiten das Anzeigeverfahren ebenfalls elektronisch über ASYS und mit qualifizierter elektronischer Signatur abzuschließen.

2.2.3 Schließlich sind die Kreisverwaltungsbehörden nach § 14 Abs. 1 AbfAEV verpflichtet, Daten aus außerhalb von ASYS und ZKS-Abfall insbesondere im Papierverfahren erstatteten Anzeigen und erteilten Erlaubnissen in ASYS als Bestandteil des bundesweit einheitlichen elektronischen Behördenregisters einzugeben. Nach Rdnr. 171 letzter Satz der Vollzugshilfe sollen die Daten auch aus vor Inkrafttreten der AbfAEV erstatteten Anzeigen und erteilten Erlaubnissen in dieses bundesweit einheitliche elektronische Behördenregister übernommen werden.

2.2.4 Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen der Kreisverwaltungsbehörden im Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Anzeige- und Erlaubnisverfahren über ASYS, die Eingabe von Daten aus erstatteten Anzeigen und Erlaubnissen in ASYS und im Hinblick auf die qualifizierte elektronische Signatur

Folgende Vorbereitungsmaßnahmen sind erforderlich:

- Soweit noch nicht geschehen Herstellung eines Zugangs von Behördenmitarbeitern jeder Kreisverwaltungsbehörde zur bayerischen ASYS-Datenbank, unter Kontaktaufnahme mit dem LfU, Dienststelle Kulmbach,
- soweit noch nicht geschehen Beschaffung von Signaturausrüstungen für die Behördenmitarbeiter, um elektronische Bestätigungen des Eingangs von Anzeigen und

elektronische Erteilungen von Erlaubnissen mit der erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur signieren zu können. Erforderlich sind hierbei für die einzelnen Behördenmitarbeiter persönliche Signaturkarten mit einer sechsstelligen Geheimnummer, Kartenlesegeräte für die PC's der Behörde und Signatursoftware.

- Schulung von Mitarbeitern der Kreisverwaltungsbehörden zur Handhabung des elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahrens in der bayerischen ASYS-Datenbank, zur manuellen Eingabe von Daten aus erteilten Anzeigen und Erlaubnissen in ASYS als Bestandteil des bundesweit einheitlichen elektronischen Behördenregisters und zur qualifizierten elektronischen Signatur.

Das LfU wird zum elektronischen Verfahren am 7.5.2014 in Augsburg und am 8.5.2014 in Hof, jeweils von 11 Uhr bis 15 Uhr, für die Kreisverwaltungsbehörden einen Workshop veranstalten. Für jede einzelne Kreisverwaltungsbehörde (und ggf. Regierung) können an einem Workshop maximal zwei Personen teilnehmen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Behörden werden gebeten, sich baldmöglichst über E-Mail zu einem Workshop unter folgender E-Mail-Adresse anzumelden:

EFBV@lfu.bayern.de

Das LfU wird ferner bei Bedarf zukünftig an die Kreisverwaltungsbehörden weitere Hinweisschreiben richten zu EDV-technischen Einzelheiten und ggf. auch zur Nummernvergabe bei der Handhabung des elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahrens und der Führung des elektronischen Behördenregisters in ASYS. .

3. Änderungsanzeigen und Änderungserlaubnisse

3.1 Änderungsanzeigen

§ 7 Abs. 7 AbfAEV sieht ausdrücklich die Erstattung von Änderungsanzeigen vor bei Änderung wesentlicher Angaben. Welche Angaben wesentlich sein sollen, ist normativ in Abschnitt 10.3 „Hinweise“ des Anzeigeformblattes der Anlage 2 AbfAEV erläutert. Somit sind wesentliche Änderungen unter anderem auch Änderungen

- bei dem in Feld 1 aufgeführten Anzeigenden (Firma, Körperschaft),
- bei den in Feld 5 aufgeführten Personen, die zur Geschäftsführung und Vertretung des Betriebs berechnigte Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfAEV sind,
- bei den in Abschnitt 6 des Anzeigeformblattes aufgeführten Personen, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen sind.

Für Änderungsanzeigen sieht das Anzeigeformblatt in seinem Kopf ein eigenes Feld

zum Ankreuzen vor. Änderungsanzeigen sollten unter Angabe der bisher von der Behörde für die erstmalige Anzeige vergebenen Vorgangsnummer und vergebenen Betriebsnummern im Kopf und in Feld 2 des Anzeigeformblattes erstattet werden.

Ändert sich die Bezeichnung des in Feld 1.1 angegebenen Anzeigenden, erfolgt die Anzeige als Änderungsanzeige nur dann, wenn sich im übrigen die rechtliche Identität des bisherigen Anzeigenden nicht ändert (z.B. bloße Namensänderung). In diesem Fall liegt eigentlich keine „wesentliche Änderung“ vor; eine Gebühr für die behördliche Bearbeitung sollte dann auch nicht erhoben werden.

Soweit sich jedoch auch die rechtliche Identität des Anzeigenden ändert (z.B. infolge Verkauf des Betriebes), sind für den dann neuen Rechtsträger eine komplett neue „erstmalige Anzeige“ zu erstatten und eine neue Vorgangsnummer und neue Betriebsnummern von der Behörde zu vergeben. Soweit jedoch der bisherige Rechtsträger, der früher eine Anzeige erstattet hat, rechtlich zu existieren aufhört und an seine Stelle nur ein einziger neuer Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger tritt (etwa bei einer Fusion), werden die bisherigen Betriebsnummern und die bisherige Vorgangsnummer beibehalten (Ausnahme: anderer Wunsch des neuen Rechtsträgers). Die Anzeige kann dann vom neuen Rechtsträger als Änderungsanzeige gestellt werden.

3.2 Änderungserlaubnisverfahren und Änderungserlaubnisse

§ 10 Abs. 6 AbfAEV sieht ausdrücklich das Erfordernis einer Änderungserlaubnis vor, wenn sich wesentliche Umstände ändern. Das Formblatt für den Erlaubnisverfahren in Anlage 3 AbfAEV ermöglicht hierbei das Ankreuzen eines Feldes „Änderungsantrag“.

Welche Angaben wesentlich sein sollen, ist normativ in Abschnitt 5.2 „Hinweise“ des Formblattes für die Erlaubnisverfahren in Anlage 4 AbfAEV erläutert. Änderungserlaubnisverfahren sollten unter Angabe der bisher von der Behörde für die erstmalige Erlaubnis vergebenen Vorgangsnummer und vergebenen Betriebsnummern im Kopf und in Feld 2 des Erlaubnisverfahrenformblattes (Anlage 3 AbfAEV) gestellt werden.

Soweit sich die rechtliche Identität des im Kopf des Erlaubnisverfahrenformblattes (Anlage 4 AbfAEV) ersichtlichen Erlaubnisinhabers ändert, sollten für den dann neuen Rechtsträger ein komplett neuer „erstmaliger Antrag“ gestellt werden und Vorgangsnummer und Betriebsnummern von der Behörde komplett neu vergeben werden.

Soweit jedoch der bisherige Rechtsträger, der Inhaber einer bereits erteilten Erlaubnis ist, rechtlich zu existieren aufhört und an seine Stelle nur ein einziger neuer

Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger tritt, werden die bisherigen Betriebsnummern und Vorgangsnummer grundsätzlich beibehalten. Vom neuen Rechtsträger kann dann ein bloßer Änderungserlaubnis Antrag gestellt werden.

Abweichend vom bisherigen Recht (vgl. Anlage 2, Abschnitt „Hinweise“ der noch bis 31.5.2014 geltenden Beförderungserlaubnisverordnung) ist nach § 10 Abs. 6 Satz 2 AbfAEV nur eine Anzeige, aber keine Änderungserlaubnis erforderlich, wenn nach Erlaubniserteilung sich die im Erlaubnisantrag angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen ändern. Hierzu wird auch auf Rdnr. 135 der Vollzugshilfe hingewiesen. Somit ist eine Änderungserlaubnis insbesondere nur dann erforderlich, wenn sich die in Feld 4 des Erlaubnisformulars (Anlage 3 AbfAEV) angegebenen Personen ändern, die zur Geschäftsführung und Vertretung des Betriebes berechnigte Personen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfAEV) sind.

Bei einer bloßen Änderung des Namens des Erlaubnisinhabers ohne Änderung seiner rechtlichen Identität (z.B. infolge Heirat des Erlaubnisinhabers als Einzelhandelskaufmann) kann keine neue Erlaubnis erforderlich sein, auch wenn sich insoweit die Angabe in Feld 1.1 der Anlage 3 AbfAEV ändert. In diesem Falle sollte (ohne dass aber insoweit eine rechtliche Verpflichtung vorgesehen ist) eine formlose Anzeige an die Behörde hierzu erstattet werden; eine Gebühr sollte dann nicht erhoben werden.

4. Besonderheiten bei **ausländischen** Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

4.1 Anzeige- und Erlaubnispflicht

Ausländische Sammler, Beförderer, Händler und Makler müssen nach §§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 KrWG nur dann eine Anzeige erstatten bzw. eine Erlaubnis einholen, wenn die von diesen Personen beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen unmittelbar entfalteteten äußerlich wahrnehmbaren Tätigkeiten physisch in Deutschland stattfinden. Rdnr. 38 der Vollzugshilfe enthält hierzu Ausführungen, dass dies bei Maklern mit Hauptsitz im Ausland grundsätzlich, d.h. wenn alle Maklerhandlungen physisch nur im Ausland vorgenommen werden, nicht der Fall ist. Diese Ausführungen von Rdnr. 38 der Vollzugshilfe gelten sinngemäß auch für ausländische Händler von Abfällen. Somit bestehen im Wesentlichen Anzeige- und Erlaubnispflichten nur für ausländische Sammler und Beförderer von Abfällen, soweit sie auf deutschem Gebiet Abfälle befördern.

4.2 Zuständige Behörde bei ausländischen Anzeigenden und Antragstellern

Ausführungen zu dieser Frage werden in der Vollzugshilfe in Rdnr. 83 und Rdnr. 109, jeweils letzter Satz, getroffen. Danach ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk der ausländische Sammler und Beförderer erstmalig innerhalb von Deutschland Abfälle befördert. Zu diesem Ort und dem dazugehörenden Bundesland müssen ausländische Anzeigerstatter und Antragsteller in den in Anlagen 2 und 3 AbfAEV vorgesehenen Vordrucken für das Anzeigeformblatt und den Erlaubnisantrag Angaben machen. Somit ist die Festlegung in Abschnitt I 6.2 der Vollzugshilfe zur Abfallverbringung (LAGA-Mitteilung 25) zur zuständigen Behörde für die Erteilung von Beförderungserlaubnissen an ausländische Abfallbeförderer obsolet geworden.

4.3 Zuteilung von Betriebsnummern (insbesondere Sammlernummer und Beförderernummern)

Das Vorgehen hierzu orientiert sich grundsätzlich an den Erläuterungen, die im E-Mail vom 25.05.2012 an die Kreisverwaltungsbehörden sowie in Abschnitt B 3.5 des UMS vom 28.01.2013 an die Regierungen in Bayern zur Dienstbesprechung vom 09.01.2013 enthalten sind. Die Erläuterungen hierzu werden im Hinweisschreiben mit enthalten sein, das das LfU zur Vergabe von Betriebsnummern und Vorgangsnummern an die Kreisverwaltungsbehörden richten wird (vgl. Abschnitt 2.1.1 dieses Schreibens).

4.4 Gleichwertige ausländische Erlaubnis

Nach § 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG gilt grundsätzlich eine ausländische Erlaubnis für das in § 3 Abs. 10 bis Abs. 13 KrWG definierte Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen als eine diesbezügliche deutsche Erlaubnis, wenn die ausländische Erlaubnis zu einer deutschen Erlaubnis gleichwertig ist. Insoweit ist dann eine deutsche Erlaubnis für solche Tätigkeiten nicht mehr erforderlich.

Jedoch werden in der Praxis nach derzeitiger Erkenntnis die Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG für das Vorliegen einer ausländischen Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen, die einer solchen deutschen Erlaubnis gleichwertig ist, praktisch kaum erfüllt werden können. So ergibt sich aus Rdnr. 82 der Vollzugshilfe, dass eine gleichwertige ausländische Erlaubnis überhaupt nur dann vorliegen kann, wenn die von der ausländischen Behörde erlassene Entschei-

derung gerade das (in § 3 Abs. 10 bis Abs. 13 KrWG definierte) Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen legalisiert.

4.5 Von ausländischen Erlaubnis Antragstellern vorzulegende Nachweise

Im Erlaubnisverfahren für insbesondere ausländische Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen werden die Vorschriften der AbfAEV zur Beibringung von Unterlagen und Nachweisen überlagert durch die Vorschrift des § 54 Abs. 4 Satz 2 KrWG (für die Prüfung der Zuverlässigkeit) und des § 54 Abs. 5 KrWG (zur Prüfung der Fachkunde). Erläuterungen hierzu finden sich in der Vollzugshilfe in Rdnr. 71 bis 75 (zur Prüfung der Zuverlässigkeit) und in Rdnr. 76 bis 80 (zur Prüfung der Fachkunde).

Aus den Erläuterungen von Rdnr. 78 der Vollzugshilfe ergibt sich hierbei Folgendes: Bei ausländischen Antragstellern aus EU- und EWR-Staaten muss aufgrund von § 54 Abs. 5 KrWG insbesondere in Erlaubnisverfahren für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV vorgesehene Nachweis über den Besuch eines behördlich anerkannten Fachkundelehrgangs nicht immer verlangt werden, sondern kann im Einzelfall verlangt werden.

Entscheidend für die Antwort auf diese Frage ist, inwieweit Nachweise vorliegen, die die für ein Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle in Deutschland erforderliche Fachkunde belegen. Hierbei sind für eine Beförderung solcher Abfälle in Deutschland im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen Kenntnisse des Abfallverbringungsrechts (EG-Abfallverbringungsverordnung, Basler Übereinkommen) erforderlich, das auch in ausländischen Staaten gilt. Für die innerdeutsche Beförderung gefährlicher Abfälle in Deutschland sind Kenntnisse zur Handhabung der Nachweisverordnung erforderlich, die im Ausland nicht gilt.

Somit kann auf den Nachweis des Besuchs eines Fachkundelehrgangs auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 KrWG i.V.m. den dort zitierten Vorschriften der Gewerbeverordnung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Erlaubnis für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle in Deutschland wird auf solche Tätigkeiten im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen beschränkt (vgl. hierzu auch Randnr. 128 der Vollzugshilfe); vorgelegte Nachweise belegen in dem für ausreichend erachteten Umfang Kenntnisse des Abfallverbringungsrechts.

5. Begriffe des Sammlers, Beförderers, Händlers und Maklers von Abfällen

Erläuterungen zu den diesbezüglichen Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 10 bis Abs. 13 KrWG finden sich in Abschnitt 1.1 des UMS vom 22.05.2012. Diese Erläuterungen sind weiterhin zugrunde zu legen, soweit nicht nachfolgend diese Aussagen auf der Grundlage der Vollzugshilfe abgeändert werden.

Die Erläuterungen in Rdnr. 1 bis 21 der Vollzugshilfe zu diesen Begriffsdefinitionen weichen zum Teil von den diesbezüglichen Erläuterungen im UMS vom 22.05.2012 ab. Nicht jedem Detail dieser Erläuterungen der Vollzugshilfe kann zugestimmt werden. Somit ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

5.1 Sammler von Abfällen, Beförderer von Abfällen

Die Erläuterungen zum Sammlerbegriff in Rdnr. 2 und 6 der Vollzugshilfe lassen es als zweifelhaft erscheinen, ob der Begriff des „Sammelns“ von Abfällen zugleich auch das Befördern von Abfällen mit einschließen soll. Diese Frage ist jedoch zu bejahen. Eine erstattete Anzeige oder erteilte Erlaubnis, die sich auf das Sammeln von Abfällen bezieht, schließt somit auch das Befördern von Abfällen mit ein, so dass in den Vordrucken nach Anlagen 2 bis 4 AbfAEV neben dem Feld „Sammeln“ das Feld „Befördern“ nicht zwingend angekreuzt werden muss, aber weiterhin angekreuzt werden kann.

Denn die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG und des § 13 AbfAEV richten sich auch an Sammler von Abfällen (also nicht nur an Beförderer von Abfällen). Diese Vorschriften stellen bestimmte Anforderungen nur an eine Beförderung von Abfällen bzw. setzen eine solche Abfallbeförderung logisch voraus.

Die in Rdnr. 6 der Vollzugshilfe für möglich gehaltene Fallkonstellation, dass ein Sammeln von Abfällen keine Beförderung von Abfällen ist, kann ausgehend von der Vollzugshilfe in folgendem Fall angenommen werden, der bislang von uns als Handeln mit Abfällen angesehen worden ist: Der Betreiber eines Platzes zur kurzfristigen Lagerung von Abfällen, der noch nicht als Entsorgungsverfahren, auch nicht als Entsorgungsverfahren D15 oder R13 Zwischenlagerung im Sinne von Anlage 1 und 2 KrWG, angesehen werden kann, nimmt Abfälle entgegen und veranlasst zugleich eigenverantwortlich die weitere Entsorgung der von ihm entgegengenommenen Abfälle.

Von den Erläuterungen zum Beförderer in Randnr. 8 der Vollzugshilfe sind nur Satz 1 und Satz 3 zugrunde zu legen.

Wie in Randnr. 11 der Vollzugshilfe dargestellt umfasst das Befördern und Sammeln von Abfällen zugleich auch das Handeln mit den beförderten und gesammelten Abfällen. Diese nunmehr zugrunde zulegende Auffassung widerspricht somit dem letzten Satz des vorletzten Absatzes von Abschnitt 1.1.3 des UMS vom 22.05.2012 und Abschnitt B 1.1 des UMS vom 28.01.2013 an die Regierungen zur Dienstbesprechung vom 09.01.2013. Anders als in diesem letztgenannten UMS ausgeführt berechtigt somit u.a. auch eine alte, nach dem KrWG-/AbfG erteilte Transportgenehmigung (zum „Befördern und Einsammeln“ von Abfällen), die nach § 72 Abs. 5 KrWG als Erlaubnis für das Befördern und Sammeln von Abfällen fort gilt, auch zum Handeln mit den beförderten und gesammelten Abfällen.

5.2 Händler von Abfällen

Wie oben ausgeführt gilt eine sich auf das Sammeln und Befördern von Abfällen beziehende Anzeige oder Erlaubnis zugleich auch für das Handeln mit den gesammelten und beförderten Abfällen. Insoweit muss daher in den Formblättern der Anlagen 2 bis 4 AbfAEV zusätzlich das Feld „Handeln“ nicht zwingend angekreuzt werden, kann aber weiterhin angekreuzt werden.

Im UMS vom 22.05.2012, letzter Absatz von Abschnitt 1.1.3, wird dargestellt, dass Entsorger, insbesondere auch Vorbehandler von Abfällen, auch dann keine Händler der vorbehandelten Abfälle sind, wenn sie später die vorbehandelten Abfälle eigenverantwortlich zur Durchführung eines weiteren Entsorgungsverfahrens an eine andere Person weitergeben. Diese Aussage wird in Rdnr. 12 der Vollzugshilfe ausdrücklich auch auf Betreiber von Zwischenlagern erstreckt, die lediglich das Entsorgungsverfahren D15 oder R13 – Zwischenlagerung – gem. Anlagen 1 und 2 KrWG durchführen. Somit sind auch solche Zwischenlagerer, die die Abfälle nach Abschluss der Zwischenlagerung eigenverantwortlich an andere Personen zur Durchführung eines weiteren Entsorgungsverfahrens weitergeben, keine Händler von Abfällen.

Mit freundlichen Grüßen

Rogusch-Sießmayr
Regierungsdirektor